

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Walkertshofen

Die Gemeinde Walkertshofen erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
3. Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Die Unwürdigkeit kann sich aus dem Verhalten im persönlichen, sittlichen oder geschäftlichen Leben, sowie aus einer Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger ergeben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

II. Verdiensturkunde der Gemeinde

§ 2

1. Ehrenamtliche Erste Bürgermeister und Gemeinderäte erhalten eine Verdiensturkunde in
 - **Bronze** - für 12 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für 12 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
 - **Silber** - für 18 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für 18 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
 - **Gold** - für 24 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für 24 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat.
2. Auf absolvierte Gemeinderatszeiten werden die Dienstzeiten als Bürgermeister angerechnet. Dienstzeiten als Bürgermeister sind gesondert zu bewerten.
3. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frauhat sich durch-jährige Tätigkeit als 1. Bürgermeister/ Gemeinderat um die Gemeinde Walkertshofen

verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vomin dankbarer Anerkennung die Verdiensturkunde in Gold/Silber/Bronze verliehen“.

4. Die anstehenden Ehrungen werden zu geeigneten Zeitpunkten vorgenommen.
5. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

III. Ehrenurkunde der Gemeinde

§ 3

1. Erste Vereinsvorsitzende, Dirigenten, Chorleiter und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Ehrenurkunde mit einer Widmung in
 - Bronze - nach 15-jähriger Tätigkeit
 - Silber - nach 20-jähriger Tätigkeit
 - Gold - nach 25-jähriger Tätigkeit.
2. Bei Doppelfunktionen zählt der Beginn der ersten Vorstandstätigkeit und das Ende der letzten Vorstandstätigkeit.
3. Diese Ehrungen sind bei Vereinsjubiläen, ansonsten bei den Jahresversammlungen der jeweiligen Vereine und Organisationen vorzunehmen.

IV. Vereinsjubiläum

§ 4

1. Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Über die Art der Jubiläumsgabe hat der Gemeinderat von Fall zu Fall zu entscheiden.
2. Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläum

§ 5

1. Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, wird persönlich gratuliert und ein Geschenk überreicht. Ab dem 95. Lebensjahr wird dies bei jedem weiteren Geburtstag vorgenommen.
2. Für Gemeindeangehörige, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

VI. Kranzniederlegungen und Nachrufe

§ 6

1. Am Grab folgender Persönlichkeiten wird ein Kranz niedergelegt:

Bürgermeister, ehemalige Bürgermeister, Ehrenbürger, amtierendes Gemeinderatsmitglied, ehemaliges Gemeinderatsmitglied mit Verdiensturkunde mindestens in Silber, hauptamtliche Gemeindebedienstete, ehemalige hauptamtliche Gemeindebedienstete im Ruhestand, Pfarrer, amtierender Feuerwehrkommandant, ehemaliger Feuerwehrkommandant (ab einer Tätigkeit von 10 Jahren), verdiente Persönlichkeiten.

2. In der Tageszeitung werden Nachrufe veröffentlicht für:

1. Bürgermeister, ehemalige 1. Bürgermeister, Ehrenbürger und Pfarrer.

3. Im Staudenboten werden Nachrufe veröffentlicht für:

1. Sonstige aus Abs. 1

VII. Gastgeschenke

§ 7

Die Gemeinde Walkertshofen kann nach Beschluss des Gemeinderates ein Gastgeschenk überreichen.

VIII. Sonstige Ehrungen

§ 8

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung für Personen, die ein bestimmtes Jubiläum begehen oder sich in irgend einer Weise verdient gemacht haben und nicht durch diese Satzung erfaßt werden, eine Ehrung (ausgenommen Verdiensturkunde) beschließen.

IX. Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle früheren Satzungen über Ehrungen und Auszeichnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Walkertshofen, den 24. Februar 2010

Gemeinde Walkertshofen

**Sven Janzen,
1. Bürgermeister**

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 23.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Boten“ vom 05.03.2010

Inkrafttreten am 06.03.2010